

VII. Steuerwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Durch das Landesgesetz vom 30. November 1907, L.-G.-B.-Bl. Nr. 171, ist in der Umlagenberechnung des Gewerbeschulbeitrages eine Abänderung eingetreten. Das Prozentmaß ist wohl für alle Erwerbsteuerträger einheitlich in gleicher Höhe vom Fortbildungsschulrate jährlich auf Grund des genehmigten Voranschlages festzusetzen, jedoch ist diesen einheitlichen Zuschlägen die Erwerbsteuer nach dem 1. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes mit dem vollen Betrage, die Erwerbsteuer nach dem 2. Hauptstücke nur mit Teilbeträgen, u. zw. bei Fabriks- und anderen auf gewerbliche Produktion oder Handel gerichteten Unternehmungen mit dem fünften, bei Verkehrsunternehmungen mit dem zehnten und bei Banken, Kredit- und Versicherungsinstituten sowie Sparkassen mit dem fünfzehnten Teile zugrunde zu legen.

Mit Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1908, wurde das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossene Übereinkommen vom 8. Oktober 1907 über die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere, rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezw. der Kapitalzinsen und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875, verlautbart.

Mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, wurde das Übereinkommen mit Ungarn über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen genehmigt; zur Durchführung dieses Übereinkommens trifft der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1908, die erforderlichen Bestimmungen.

Das königlich ungarische Finanzministerium hat an die ihm unterstehenden Behörden die Verordnung vom 25. Jänner 1908, Z. 142.505 ex 1907, erlassen, in welcher der Bestand des Reziprozitätsverhältnisses auf dem Gebiete des Rechtshilfeverkehrs zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben ausdrücklich anerkannt und den unterstehenden Behörden die unverzügliche Erledigung der Ersuchschreiben hierländischer Behörden zur Pflicht gemacht wird.

Durch diese Verordnung ist der Zustand, wie er speziell auf dem Gebiete der Einbringung öffentlicher Abgaben durch die Verordnungen des k. k. Finanzministeriums

vom 15. Februar 1868, B.-Bl. Nr. 7 und 25. Dezember 1871, B.-Bl. Nr. 44, gekennzeichnet ist, wiederhergestellt und somit die Gewähr für eine entsprechende Rechtshilfeleistung der königlich ungarischen Behörden im Rahmen der Gegenseitigkeit geboten.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai 1908, B. 21.741, wurden die magistratischen Bezirksämter beauftragt, auch ihrerseits für die geordnete Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs in denselben Angelegenheiten mit den ungarischen Behörden Sorge zu tragen.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 16. März 1908, R.-G.-Bl. Nr. 65, wurde verfügt, daß die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1906, R.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend die Verwendung von Postsparkassenerlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter, auch auf die Zahlungsaufträge über die allgemeine Erwerbsteuer und über die Hauszins- und 5%ige Steuer Anwendung zu finden hat.

Mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 117, wurde der Nachlaß an der Grundsteuer mit 15% und an der Gebäudesteuer — mit Ausnahme der 5%igen Steuer — mit $12\frac{1}{2}\%$, die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1908/1909 mit 36,632.889 K 26 h und der Steuerfuß für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit 10% des steuerpflichtigen Betrages festgesetzt.

Mit Magistratsdirektionserlaß vom 16. Juli 1908, M.-D. 2336, wurde die Empfangnahme, Berechnung und Abfuhr der Militärtagen, die Einbringung der Rückstände und die Antragstellung wegen Abschreibung der uneinbringlichen Gebühren einschließlich der hierauf bezughabenden Korrespondenzen den betreffenden Steueramts-Abteilungen bzw. dem Zentralsteueramte übertragen.

b) Erhebungsergebnisse.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1905 und 1906 ermittelte Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug für die Bezirke I bis XXI 287,215.307 K 24 h.

Von diesem Mietzinserrträgnisse unterliegen 261,774.937 K 33 h der $26\frac{2}{3}\%$ igen, 4,284.312 K 39 h der 20%igen und 21,081.238 K 31 h der früheren 20%igen, im Jahre 1908 mit $24\frac{1}{2}\%$ bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 74.819 K 21 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer elf Zwanzigstel der Differenz auf die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

Von dem oben erwähnten Mietzinse wurde ein Betrag von 44,779.004 K 86 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15% bei der $26\frac{2}{3}\%$ igen, 30% bei der 20%igen und 21% bei der $24\frac{1}{2}\%$ igen Hauszinssteuer) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil von 167,230.857 K 67 h der Hauszinssteuer unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse von 75,205.444 K 71 h die 5%ige Steuer zur Voranschreibung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betragen 4,374.786 K 46 h, und zwar anlässlich der Wohnungs-leerstellungen 2,839.889 K 59 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 5954 K 13 h und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigtellungen 1,528.942 K 74 h.

Von dem abgeschriebenem Gesamtbetrage der Gebäudesteuer entfielen auf die Staatssteuer 1,583.437 K 72 h (vorgeschriebener Betrag 43,633.432 K 76 h), auf die Landesumlagen 834.265 K 05 h (vorgeschriebener Betrag 18,075.476 K 04 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,957.083 K 69 h (vorgeschriebener Betrag 41,657.563 K 03 h). In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller im Betrage von 36.522 K 03 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Einzahlung gelangten Zins- und Schulheller im Betrage von 1293 K 86 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 351 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 718 K 66 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 5,443.519 K 71 h, und zwar an Grundsteuer 40.496 K 92 h, an Hauszinssteuer 5,402.790 K 81 h, an Hausklassensteuer 232 K 01 h.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	236.601 K 92 h
Hauszinssteuer	37,788.027 " 66 "
Hausklassensteuer	1.568 " 14 "
5% iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude . .	4,265.959 " 47 "
allgemeiner Erwerbsteuer	10,197.230 " 25 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	23.800 " 52 "
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	23,855.532 " 88 "
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, I. Hauptstück Personalsteuergesetz	80.620 " 28 "
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, II. Hauptstück Personalsteuergesetz	11.997 " 49 "
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,403.074 " 02 "
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer . .	1,281.171 " 90 "
Personaleinkommensteuer	26,058.665 " 44 "
Befoldungssteuer	1,249.574 " 16 "
Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 3777 K 32 h,	
zusammen .	106,450.046 K 81 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen	341.722 K 86 h
Ereulationskosten, hier überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 7 K 48 h.	
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung .	519.742 " 86 "
Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters . .	1.935 " 40 "
Taxen für Gewerbeanmeldungen	24.762 " 28 "
Taxen für Firmaprotokollierungen	61.167 " 93 "
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	52 " 50 "

Militärartagen:

Dienstertagtagen	126.171 K 13 h
Eltertagen	122.456 „ 17 „

Die Gesamt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren (ohne Militärartagen) betrug 107,399.423 K 16 h. Es ist somit das Gesamterträgnis im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 4,499.873 K 43 h günstiger.

Bei den einzelnen Steuergattungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Die Einzahlung an Grundsteuer ist um 4162 K 46 h geringer als im Vorjahre.

Diese Mindereinzahlung ist auf größere Steuerabfchreibungen im XIX. Gemeindebezirke zurückzuführen.

Bei der Gebäudesteuer ist eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen, u. zw. bei der Hauszinssteuer um 1,054.123 K 33 h, bei der 5%igen Steuer um 189.532 K 77 h. Das günstigere Ergebnis ist auf die Erhöhung des Prozentausmaßes in den im Jahre 1892 einverleibten Vorortgemeinden, auf das Aufhören der Steuerfreiheit und auf das Zuwachsen neuer Objekte zurückzuführen.

Bei der Hausklassensteuer ist ein Mindereingang von 80 K 34 h eingetreten.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist eine geringere Einzahlung von 295.010 K auszuweisen. Die Ursache hiefür liegt einerseits in der Verminderung der Rückstände aus den Vorjahren, anderseits im Ausfall erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen, welche in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden. Bei der von den Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ist ein neuerlicher Rückgang u. zw. um 3637 K 82 h zu verzeichnen. Die Ursache liegt in der geringeren Steuervorschreibung.

Die von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einbezahlte Erwerbsteuer ist um 2,315.061 K 53 h gestiegen. Die Steigerung ist darin begründet, daß die Jahresbilanzen der Unternehmungen höhere Erträgnisse auswiesen, daher auch die Steuerleistung stieg.

Die Steuerzahlungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung weisen eine Steigerung von 76.665 K 83 h auf und zwar für die nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes besteuerten von 65.305 K 14 h, für die nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes besteuerten von 11.360 K 69 h; diese Steigerung beweist, daß zahlreiche Unternehmungen in der Umwandlung einen Vorteil erblicken.

Bei der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer ist eine Mehrzahlung von 84.494 K 11 h eingetreten, dagegen ist bei der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen ein Mindererträgnis von 100.760 K 89 h zu verzeichnen. Die Ursache des ungünstigeren Ergebnisses liegt in der geringeren Steuervorschreibung, eine Folgeerscheinung des zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Befreiung ungarischer Wertpapiere von der Rentensteuer.

Die Einzahlung an Personaleinkommensteuer ist infolge höherer Steuervorschreibung um 1,548.724 K 98 h gestiegen, desgleichen die Besoldungssteuer um 27.695 K 31 h.

Bei den Verzugszinsen erfolgte eine Mehreinnahme um 20.730 K 33 h, Mindereinnahmen sind zu verzeichnen: Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 10.280 K 95 h, bei den Exekutionskosten um 91 K 33 h, bei den Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung um 363.783 K 84 h, bei den Gebühren für die Evidenthaltung

des Grundsteuerkatasters um 189 K 90 h, bei den Gewerbeanmeldungssteuern um 28.581 K 95 h, bei den Gebühren für Firmenprotokollierungen um 16.666 K 01 h, bei den Kommissionsgebühren um 136 K 50 h.

Vergütungszinsen wurden im Berichtsjahre von den Steueramts-Abteilungen nicht ausbezahlt.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	77.922 K 27 h
Hauszinssteuer	16,978.008 „ 18 „
Hausklassensteuer	769 „ 78 „
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	311.774 „ 52 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,782.685 „ 37 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	5.556 „ 77 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, I. Hauptstück	23.543 „ 91 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, II. Hauptstück	3.599 „ 24 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	7,158.989 „ 22 „
Rentensteuer	358.169 „ 58 „
Besoldungssteuer	337.918 „ 44 „
bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 571 K 43 h,	
im ganzen der Betrag von	28,038.365 K 85 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 1,238.714 K 17 h günstiger.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	69.593 K 97 h
Hauszinssteuer	15,095.831 „ 19 „
Hausklassensteuer	641 „ 03 „
5%igen Steuer	252.163 „ 89 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,478.928 „ 85 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	4.867 „ 82 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, I. Hauptstück	21.125 „ 30 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung, II. Hauptstück	3.239 „ 31 „
Erwerbsteuer von den der öffentl. Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen	6,439.630 „ 18 „
Rentensteuer	320.151 „ 36 „
Besoldungssteuer	302.043 „ 01 „
bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 811 K 71 h,	
zusammen	24,987.404 K 20 h

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 24,438.441 K 23 h eingezahlt.

Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen bei dem Bezirksstraßenfondsbeitrag um 1318 K 79 h, bei dem Bezirks- und Landesschulfondsbeitrag um 1408 K 65 h, bei dem Bezirksarmenfondsbeitrag um 462 K 75 h und bei dem Flußaufsichtsfondsbeitrag um — K 14 h.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 74.343 K 37 h, an Exekutionsgebühren 371.646 K 28 h eingehoben. An Vergütungszinsen für nicht rechtsbeständig eingehobene Kommunalbeiträge wurden 468 K 14 h beausgab.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militäreinquartierungsbeitrag 292.623 K 62 h, Kanalräumungsgebühren 787.751 K 21 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 3.350.557 K 37 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafe wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse usw. der Betrag von 10.473 K 07 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 54.309.581 K 88 h und war gegenüber dem Vorjahre um 1.910.020 K 22 h günstiger.

Die Steigerung der Einnahmen bei den Steuerzuschlägen betrug, und zwar bei der Hauszinssteuer 145.707 K 42 h, bei der 5^o/_o igen Steuer 6715 K 37 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem I. Hauptstück des Personalsteuergesetzes 17.145 K 73 h, nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes 3067 K 37 h, bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen 622.148 K 59 h und bei der Besoldungssteuer 22.419 K 34 h.

Eine Verminderung der Einnahmen hat stattgefunden bei der Grundsteuer um 1259 K 82 h, bei der Hausklassensteuer um 109 K 16 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer um 66.524 K 77 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben um 630 K 51 h, bei der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen um 25.095 K 12 h und bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 2110 K 91 h.

Die Zins- und Schulheller sind um 1.075.238 K 41 h, der Militäreinquartierungsbeitrag um 7454 K 29 h, die Kanalräumungsgebühr um 18.581 K 41 h, die Wasserbezugsgebühren um 71.905 K 65 h, ferner die Verzugszinsen um 2067 K 49 h, die Exekutionsgebühren um 9738 K und die Ordnungsstrafen für den Armenfonds um 5336 K 19 h gestiegen.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 237.717 K 70 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 1973 K 10 h, nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 299 K 93 h, bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 595.282 K 52 h, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 38 K 43 h.

Die Gesamteinzahlung an Handelskammerbeitrag betrug 835.234 K 82 h und war um 52.854 K 09 h günstiger als im Vorjahre.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden bei der allgemeinen Erwerbsteuer 341.938 K 40 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 2685 K 20 h, nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 63 K 43 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 110.034 K 88 h, bei der alten Erwerbsteuer 27 K 21 h einbezahlt.

Die Gesamteinzahlung an Gewerbeschulbeitrag betrug 454.749 K 12 h.

Die Mindereinnahme beträgt gegen das Vorjahr 50.758 K 43 h.

Dieses Ergebnis findet seine Begründung in der Differenzierung des Gewerbeschulbeitrages bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 129.569 K 09 h einbezahlt, d. i. um 2045 K 70 h weniger als im Vorjahre.

Rückzahlungen an Weingartendarlehen fanden im Betrage von 774 K 45 h statt.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Steuer-Einzahlungen betragen, und zwar an:

Grundsteuer	384.118 K 16 h	
Hauszinssteuer	69,861.867 " 03 "	
Hausklassensteuer	2.978 " 95 "	
50/iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	4,829.897 " 88 "	
allgemeiner Erwerbsteuer	16,038.500 " 57 "	
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, I. Hauptstück Personalsteuergesetz	129.947 " 79 "	
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, II. Hauptstück Personalsteuergesetz	19.199 " 40 "	
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	34.225 " 11 "	
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	38,159.469 " 68 "	
Rentensteuer im Wege des Abzuges	1,403.074 " 02 "	
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen	1,959.492 " 84 "	
Personaleinkommensteuer	26,058.665 " 44 "	
Befoldungssteuer	1,889.535 " 61 "	
Gewerbeanmeldungsstagen	24.762 " 28 "	
Firmaprotokollierungsgebühren	61.167 " 93 "	
Verzugszinsen für den Staat	341.722 " 86 "	
Verzugszinsen für die Gemeinde abzüglich der Vergütungszinsen	73.875 " 23 "	
Erfektionsgebühren für die Gemeinde	371.646 " 28 "	
an Erfektionsgebühren für den Staat	7 " 48 "	
„ Bezirksstraßenfondsbeiträgen	1.318 " 79 "	} Minus- einnahmen
„ Bezirks- und Landeschulfondsbeiträgen	1.408 " 65 "	
„ Bezirksarmenfondsbeiträgen	462 " 75 "	
„ Flußaufsichtsfondsbeiträgen	— " 14 "	
„ alter Erwerb- und Einkommensteuer	5.171 " 68 "	
„ Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters	1.935 " 40 "	
„ Kommissionsgebühren	52 " 50 "	
„ Strafen für den Staat	519.742 " 86 "	
„ Strafen für die Gemeinde	10.473 " 07 "	
die Einnahmen an Steuern samt Zuschlägen betragen daher	162,167.981 K 40 h	

Ferner wurden eingezahlt:

an Zins- und Schulhellern	24,438.441 K 23 h
„ Militäreinquartierungsbeitrag	292.623 " 62 "

an Kanalräumungsgebühren	787.751 K 21 h
„ Wasserbezugsgebühren	3,350.557 „ 37 „
„ Gewölbewachebeitrag	129.569 „ 09 „
„ Weingartendarlehen	774 „ 45 „
„ Militärtage:	
Dienstferstage	126.171 „ 13
Elterntage	122.456 „ 17

Die gesamte Einzahlung betrug daher 191,416.325 K 67 h, ist demnach gegenüber dem Vorjahre um 7,897.909 K 83 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 162,167.981 K 40 h entfielen auf		oder in Prozenten
den Staat	107,399.423 K 16 h	66·23
das Land	28,038.365 „ 85 „	17·31
die Gemeinde	25,440.208 „ 45 „	15·68
die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer	835.234 „ 82 „	0·51
die Gewerbeschulkommission	454.749 „ 12 „	0·27

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren im Betrage von 25,440.208 K 45 h verteilen sich auf die Steuergattungen in folgender Weise:

auf die Grundsteuer		69.593 K 97 h	0·27
„ „ Gebäudesteuer (Hauszins-, Hausklassen- und 5%ige Steuer)	15,348.636 „ 11 „		60·34
auf die Erwerbsteuer (Allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung)	2,508.161 „ 28 „		9·86
auf die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	6,439.630 „ 18 „		25·31
auf die Rentensteuer	320.151 „ 36 „		1·26
„ „ Besoldungssteuer	302.043 „ 01 „		1·19
„ „ Verzugszinsen	73.875 „ 23 „		0·29
„ „ Exekutionsgebühren	371.646 „ 28 „		1·46
„ „ Ordnungsstrafen	10.473 „ 07 „		0·04
„ „ alte Erwerb- und Einkommensteuer, Bezirksstraßen-, Landes-, Landesarmen- und Flußaufsichtsfondsbeiträge (Minuseinnahme)	4.002 „ 04 „		0·02

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 25,440.208 K 45 h und an Mietzinsumlagen von 24,438.441 K 23 h entfielen auf Steuerzuschläge 51%, auf die Zins- und Schulheller 49%.

Von den aus dem Mehrertragnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 2,099.988 K 08 h an die Gemeinde Wien abgeliefert. Davon betreffen 1,102.394 K 58 h den restlichen Anteil auf Grund der Abrechnung pro 1907 und 997.594 K 50 h als à conto-Zahlungen pro 1908.

1) Vom Anteile der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer und dem Biersteuerzuschlagsbetrage von der Biererzeugung wurden an die Gemeinde Wien 1,197.534 K 75 h abgeföhrt.

Hievon entfielen 721.192 K 45 h abzüglich eines Ertragbetrages von 2465 K 25 h (Guthaben des Staates aus der definitiven Abrechnung für das Jahr 1906) auf das Jahr 1907 und 486.818 K 64 h abzüglich eines Betrages von 8011 K 09 h (Guthaben des Staates aus der definitiven Abrechnung für das Jahr 1907) als à conto-Zahlung auf das Jahr 1908.

Aus dem Anteile der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Branntweinsteuer wurden an die Gemeinde Wien 1,132.151 K 65 h abgeföhrt.

Hievon entfielen als Restbetrag auf das Jahr 1907 82.536 K 16 h und als à conto-Zahlung für das Jahr 1908 1,049.615 K 49 h.

1907	..	75	1,197.534	75	h
1908	..	64	486.818	64	h
1909	..	24	2.465	25	h
1910	..	09	8.011	09	h
1911	..	16	82.536	16	h
1912	..	49	1,049.615	49	h
1913	..	45	721.192	45	h
1914	..	25	2.465	25	h
1915	..	64	486.818	64	h
1916	..	16	82.536	16	h
1917	..	49	1,049.615	49	h
1918	..	45	721.192	45	h
1919	..	25	2.465	25	h
1920	..	64	486.818	64	h
1921	..	16	82.536	16	h
1922	..	49	1,049.615	49	h
1923	..	45	721.192	45	h
1924	..	25	2.465	25	h
1925	..	64	486.818	64	h
1926	..	16	82.536	16	h
1927	..	49	1,049.615	49	h
1928	..	45	721.192	45	h
1929	..	25	2.465	25	h
1930	..	64	486.818	64	h
1931	..	16	82.536	16	h
1932	..	49	1,049.615	49	h
1933	..	45	721.192	45	h
1934	..	25	2.465	25	h
1935	..	64	486.818	64	h
1936	..	16	82.536	16	h
1937	..	49	1,049.615	49	h
1938	..	45	721.192	45	h
1939	..	25	2.465	25	h
1940	..	64	486.818	64	h
1941	..	16	82.536	16	h
1942	..	49	1,049.615	49	h
1943	..	45	721.192	45	h
1944	..	25	2.465	25	h
1945	..	64	486.818	64	h
1946	..	16	82.536	16	h
1947	..	49	1,049.615	49	h
1948	..	45	721.192	45	h
1949	..	25	2.465	25	h
1950	..	64	486.818	64	h
1951	..	16	82.536	16	h
1952	..	49	1,049.615	49	h
1953	..	45	721.192	45	h
1954	..	25	2.465	25	h
1955	..	64	486.818	64	h
1956	..	16	82.536	16	h
1957	..	49	1,049.615	49	h
1958	..	45	721.192	45	h
1959	..	25	2.465	25	h
1960	..	64	486.818	64	h
1961	..	16	82.536	16	h
1962	..	49	1,049.615	49	h
1963	..	45	721.192	45	h
1964	..	25	2.465	25	h
1965	..	64	486.818	64	h
1966	..	16	82.536	16	h
1967	..	49	1,049.615	49	h
1968	..	45	721.192	45	h
1969	..	25	2.465	25	h
1970	..	64	486.818	64	h
1971	..	16	82.536	16	h
1972	..	49	1,049.615	49	h
1973	..	45	721.192	45	h
1974	..	25	2.465	25	h
1975	..	64	486.818	64	h
1976	..	16	82.536	16	h
1977	..	49	1,049.615	49	h
1978	..	45	721.192	45	h
1979	..	25	2.465	25	h
1980	..	64	486.818	64	h
1981	..	16	82.536	16	h
1982	..	49	1,049.615	49	h
1983	..	45	721.192	45	h
1984	..	25	2.465	25	h
1985	..	64	486.818	64	h
1986	..	16	82.536	16	h
1987	..	49	1,049.615	49	h
1988	..	45	721.192	45	h
1989	..	25	2.465	25	h
1990	..	64	486.818	64	h
1991	..	16	82.536	16	h
1992	..	49	1,049.615	49	h
1993	..	45	721.192	45	h
1994	..	25	2.465	25	h
1995	..	64	486.818	64	h
1996	..	16	82.536	16	h
1997	..	49	1,049.615	49	h
1998	..	45	721.192	45	h
1999	..	25	2.465	25	h
2000	..	64	486.818	64	h